Amtsgericht Ottweiler

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 26/22 11.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 17. Mai 2024, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Reiherswaldweg 2, Saal/Raum Saal 2.09, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Illingen Blatt 5361, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Illingen	18	1/38	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bollstraße	376

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1, laut Aufteilungsplan, im Erd- und Obergeschoss

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 55.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Bollstraße 65, 66557 Illingen

Objektbeschreibung:
½ Miteigentumsanteil an dreigeschossigem, unterkellertem Zweifamilienhaus, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr: 1960 376 m², Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss und Obergeschoss sowie Garagenstellplatz.
KG: Gemeinschaftsräume
EG: Schlafzimmer, Esszimmer, Küchenbereich, Wohnzimmer
OG: 1 Raum & Badezimmer, weitere Räume gehören zur Wohnung Nr. 2
DG: Räume der Wohnung Nr. 2
Allgemeiner Renovierungsbedarf

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Spaniol
Rechtspfleger